

Curriculum
für das

BEILAGE 2
zum Mitteilungsblatt
19. Stück - 2004/2005
15.06.2005

Bakkalaureatsstudium Romanistik
und das
Magisterstudium Romanistik

**an der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt**

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

§ 1 Graduiertenprofil

I. Teil: Allgemeine Studienbedingungen

§ 2 Allgemeine Bemerkungen zur Gestaltung des Studiums

§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen

II. Teil: Das Bakkalaureatsstudium Romanistik

§ 4 Aufbau und Umfang des Studiums

§ 5 Studienvoraussetzungen

§ 6 Die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

§ 7 Gebundene Wahlfächer

§ 8 Freie Wahlfächer

§ 9 Anmeldevoraussetzungen

§ 10 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Anzahl von Teilnehmer/inne/n

§ 11 Prüfungsordnung

III. Teil: Das Magisterstudium Romanistik

§ 12 Aufbau und Umfang des Studiums

§ 13 Studienvoraussetzungen

§ 14 Die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

§ 15 Gebundene Wahlfächer

§ 16 Freie Wahlfächer

§ 17 Prüfungsordnung

IV. Teil: Schlussbestimmungen

§ 18 In-Kraft-Treten

§ 19 Übergangsbestimmungen

Beschluss der Studienkommission Anglistik und Amerikanistik / Romanistik / Slawistik
vom 9. März 2005.

Genehmigung durch den Senat am 11. Mai 2005.

Präambel

§ 1 Graduiertenprofil

(1) Das Studium der Romanistik (und zwar auf der Ebene des Bakkalaureatsstudiums sowie des Magisterstudiums) ermöglicht es den Studierenden dieses Faches, sich im Sinne der wissenschaftlichen Berufsvorbildung zu Expertinnen bzw. Experten auf dem Gebiet der romanischen Sprachen, Literaturen und Kulturen auszubilden, wobei im Einklang mit dem Profil der Universität Klagenfurt den romanischen Sprachen, Dialekten und Regionalkulturen in Oberitalien sowie ihren vielfältigen Verflechtungen mit den angrenzenden Sprach- und Kulturräumen besondere Bedeutung zukommt. Die Studierenden erwerben somit im Verlauf des Studiums theoretische und praktische Kompetenzen in zwei romanischen Sprachen sowie in verschiedenen – fachspezifischen und berufsrelevanten – Gegenstandsbereichen, wodurch ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, nach Studienabschluss in einer Vielzahl etablierter und alternativer Berufsfelder tätig zu werden. Wenn auch diese Berufsfelder sehr unterschiedliche Anforderungsprofile zeigen, so ist ihnen allen der Umstand gemeinsam, dass sie neben der Fähigkeit, mit Sprache (Mutter- und Fremdsprache) bewusst und differenziert umzugehen, hohe kulturelle und wissenschaftlich-analytische Kompetenzen erfordern.

(2) Zu solchen Berufsfeldern gehören: Archiv- und Bibliotheksdienst; diplomatischer Dienst; Arbeit als Verlagslektor/in; Tätigkeiten im Kulturbereich; internationale Kooperationen im Bereich Bildung und Wissenschaft; Tätigkeit als Übersetzer/in; Tätigkeit in der außerschulischen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung; Tätigkeit im Bereich der Massenkommunikation (Presse, Rundfunk, Fernsehen), in der Werbebranche und im Freizeit- und Tourismusbereich; grenzüberschreitende Koordinationsarbeit bzw. Öffentlichkeitsarbeit in Betrieben, Körperschaften, Behörden und Vereinen; linguistisch orientierte Berufe: Entwicklung von Lexika, Lehrwerken etc.; Tätigkeit im Bereich der Computerlinguistik.

(3) Die dafür erforderlichen Grundkompetenzen werden in den Pflichtfächern sowohl sprachspezifisch als auch im Kontext eines romanistischen Wissenschaftsbegriffs vermittelt und werden in den Wahlfächern fachspezifisch bzw. berufsrelevant vertieft und ergänzt. Zu den Grundkompetenzen gehören:

1. **Sprachpraktische Kompetenzen.** Das bedeutet: Erstens – komplexe, auch kognitiv verfügbare Kenntnisse in einer romanischen Sprache, die vom subtilen Textverstehen bis zur Produktion von situationsadäquaten mündlichen und schriftlichen Texten reichen; dazu gehört auch die so wichtige Fähigkeit, als Textmittler/in zwischen verschiedenen Kulturräumen zu fungieren, wofür nicht nur eine vorzügliche Beherrschung der Fremdsprache, sondern auch ein differenziertes Ausdrucksvermögen in der Muttersprache erforderlich ist. Zweitens – Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache, die je nach Bedarf erweitert und vertieft werden können.
2. **Methodische Kompetenzen.** Das bedeutet: Vertrautheit mit den wesentlichen Techniken der intellektuellen Arbeit, also z.B. Informationsbeschaffung, Informationsverarbeitung und Informationsweitergabe; Aneignung der jeweils notwendigen Terminologien; Kenntnis der Prinzipien der Theoriebildung; Fähigkeit zum analytischen Denken, zum Denken in Alternativen und zum synthetischen Erfassen komplexer Zusammenhänge, zum selbständigen Forschen, zur fachspezifischen Argumentation sowie zur kreativen Anwendung des erworbenen Wissens und dessen Übertragung auf neue Tätigkeitsfelder.
3. **Sprachreflexive Kompetenzen.** Das bedeutet: Einsichten in die Funktion, Leistung und Struktur von Sprache im Allgemeinen und der gewählten romanischen Sprachen im Beson-

deren; Kenntnis ihrer regionalen, sozialen und situativen Varianten sowie ihrer Verwendung im konkreten Diskurs; Verständnis für das Wesen von Zeichensystemen und für ihre historische Bedingtheit; Vertrautheit mit linguistischen Beschreibungsansätzen sowie die Fähigkeit, Verbindungen zwischen Sprache einerseits und Psyche, Kultur und Gesellschaft andererseits herzustellen.

4. **Kulturell-literarische Kompetenzen.** Das bedeutet: Fähigkeit zum differenzierten, problembewussten und eigenständigen Umgang mit Texten aller Art, wobei – entsprechend der Tradition der romanischen Länder – den literarischen Texten eine besondere Bedeutung zukommt; Kompetenz zur Situierung, Analyse und Kritik solcher Texte im Rahmen von allgemeinen kulturellen und gesellschaftlichen Theorien und Erklärungsmodellen; Fähigkeit, Verbindungen zwischen literarisch-kulturellen Texten und ihrer medialen Repräsentation herzustellen.
5. **Interkulturelle Kompetenzen.** Das bedeutet: Kenntnis des soziokulturellen Kontextes (Gesellschaft, Geschichte, Kultur, Politik, Institutionen, Wirtschaft etc.) des jeweiligen Sprachraumes; die Fähigkeit, sich mit den aktuellen kulturellen, sozialen und politischen Problemen der französisch-, italienisch- oder spanischsprachigen Länder kritisch und sachlich fundiert auseinanderzusetzen, sowie die Bereitschaft, mit differenten kulturellen Erfahrungen und Einstellungen problembewusst umzugehen.

(4) Im Verlauf eines Bakkalaureatsstudium Romanistik eignen sich die Studierenden diese verschiedenen Kompetenzen in dem Ausmaß an, wie es für eine erfolgreiche Tätigkeit in den oben genannten Berufsfeldern erforderlich ist. Im Magisterstudium Romanistik erfolgt eine Erweiterung und Vertiefung dieser Kompetenzen, vor allem im sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Bereich. Die Absolvent/inn/en eines Magisterstudiums besitzen daher nicht nur die fachspezifischen Kompetenzen, die als Basis für eine wissenschaftliche Laufbahn dienen können, sondern verfügen auch über das kulturelle, methodische und sachliche Wissen, das sie dazu befähigt, eine verantwortliche Tätigkeit in Wirtschaft und Politik, Kunst und Kultur auszuüben.

I. Teil: Allgemeine Studienbedingungen

§ 2 Bemerkungen zur Gestaltung des Studiums

- (1) Die Rechtsgrundlagen des Studiums bilden das *Universitätsgesetz* (UG) 2002 und die *Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt* (Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen).
- (2) Das Bakkalaureatsstudium Romanistik wird mit den Schwerpunkten “Romanistik: Französisch”, “Romanistik: Italienisch” und “Romanistik: Spanisch” angeboten; außerdem ist der Erwerb zumindest von Grundkenntnissen in einer zweiten romanischen Sprache vorgesehen, die Französisch, Italienisch oder Spanisch sein kann. Der Erwerb einer dritten romanischen Sprache ist fakultativ.
- (3) Das Magisterstudium Romanistik umfasst die Schwerpunkte “Romanistik: Französisch”, “Romanistik: Italianistik” und “Romanistik: Hispanistik”; außerdem ist eine Erweiterung der Kenntnisse in der zweiten romanischen Sprache vorgesehen.
- (4) Die Wahl des Schwerpunktes und der zweiten romanischen Sprache (falls alle gebundenen Wahlfächer aus diesem Bereich absolviert wurden) ist im Bakkalaureats- bzw. Magisterzeugnis und im Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades zum Ausdruck zu bringen.

(5) Das Bakkalaureatsstudium bzw. das Magisterstudium Romanistik besteht aus Fächern, die sich jeweils in Module gliedern; jedem Modul sind 12 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet. Es gibt sprachspezifische Module, die ausschließlich in den romanischen Einzelsprachen angeboten werden, und allgemein romanistische Module, deren Lehrveranstaltungen je nach Bedarf und Thematik auch sprachenübergreifend ausgerichtet sein können. Sprachspezifische Lehrveranstaltungen gelten nur für den entsprechenden Schwerpunkt; Lehrveranstaltungen mit sprachenübergreifender Themenstellung gelten je nach den darin behandelten Sprachräumen für zwei oder alle drei der wählbaren Schwerpunkte.

(6) Es wird allen Studierenden der Romanistik dringend empfohlen, einen Teil ihres Studiums (zumindest ein Semester) als Auslandsstudium im französischen, italienischen bzw. spanischen Sprachraum zu absolvieren; zu diesem Zweck sollen bevorzugt die europäischen Mobilitätsprogramme in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus wird allen Studierenden die Teilnahme an eventuellen Exkursionen sowie gegebenenfalls die Absolvierung einer Praxis gemäß § 7 Abs. 5 empfohlen.

§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Gemäß § 51 Abs. 2 Z 26 UG 02 hat die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte gemäß dem Arbeitspensum der Studierenden zu erfolgen. Die Anzahl der notwendigen Kontaktstunden wird in Form von Semesterstunden (Sst.) angegeben, die in Verbindung mit den jeweiligen Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern (§ 6 und § 14) aufscheinen. Die Lehrenden haben den Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung einschließlich der Prüfung dem Ausmaß der ECTS-Anrechnungspunkte für die jeweilige Lehrveranstaltung entsprechend zu gestalten.

(2) Vorlesung (VO): Vorlesungen bestehen aus einem Vortrag der / des Lehrenden und vermitteln in zusammenhängender Form Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Das Arbeitspensum einer Vorlesung, das auch die selbständige Lektüre und Reflexion der behandelten Texte umfasst, beträgt im Normalfall 4 ECTS-Anrechnungspunkte und in bestimmten Fällen (Spezialvorlesungen) 2 ECTS-Anrechnungspunkte.

(3) Kurs (KU): Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen, vor allem der Erweiterung und Vertiefung der praktischen Sprachkompetenz, und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bearbeiten. Das Arbeitspensum eines Kurses beträgt je nach Umfang der zu erwerbenden Sprachkompetenzen sowie unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 1 lit. b zwischen 3 und 12 ECTS-Anrechnungspunkte.

(4) Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses. Es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt; die Abfassung einer schriftlichen Arbeit wird erwartet. Unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 1 lit. b beträgt das Arbeitspensum eines Proseminars 4 ECTS-Anrechnungspunkte.

(5) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen. Unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 1 lit. b und lit. c beträgt das Arbeitspensum eines Seminars 6 ECTS-Anrechnungspunkte.

(6) Vorlesung mit Proseminar (VP) bzw. Vorlesung mit Seminar (VS): Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Proseminarteil bzw. einem Seminarteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen gemäß den Zielen des Proseminars bzw. des Seminars erfolgt. Das Arbeitspensum, dessen Bestimmung in Analogie zu den Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 erfolgt, beträgt 4 ECTS-Anrechnungspunkte.

II. Teil: Das Bakkalaureatsstudium Romanistik

§ 4 Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Bakkalaureatsstudium Romanistik dauert sechs Semester und umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte; davon entfallen 120 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Pflichtfächer, 6 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Bakkalaureatsarbeiten, 36 ECTS-Anrechnungspunkte auf die gebundenen Wahlfächer und 18 ECTS-Anrechnungspunkte auf die freien Wahlfächer.
- (2) Das Bakkalaureatsstudium Romanistik umfasst die folgenden fünf Pflichtfächer:
 - a) Grundlagen des Romanistikstudiums (Studieneingangsphase): ein Modul, 12 ECTS-Anrechnungspunkte, 6 Semesterstunden,
 - b) Allgemeine Sprachausbildung: zwei Module und ein Halbmodul, 30 ECTS-Anrechnungspunkte, 18 Semesterstunden,
 - c) Spezielle Sprachausbildung: zwei Module, 24 ECTS-Anrechnungspunkte, 12 Semesterstunden,
 - d) Landeskunde: ein Modul, 12 ECTS-Anrechnungspunkte, 6 Semesterstunden,
 - e) Romanistische Sprach- und Literaturwissenschaft, drei Module und ein Halbmodul, 42 ECTS-Anrechnungspunkte, 18-19 Semesterstunden.

§ 5 Studienvoraussetzungen

- (1) Das Bakkalaureatsstudium Romanistik setzt Kenntnisse des Lateinischen voraus, die spätestens bis zur vollständigen Ablegung der Bakkalaureatsprüfung in Form einer Zusatzprüfung nachzuweisen sind; die Prüfung entfällt, wenn die / der Studierende Latein nach der 8. Schulstufe an höheren Schulen im Ausmaß von 10 Wochenstunden erfolgreich besucht hat (UBVO § 4). Da Aspekte des Lateinischen in fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen thematisiert werden können, wird empfohlen, eine eventuelle Zusatzprüfung aus Latein bereits in den ersten drei Semestern zu absolvieren.
- (2) Mit Rücksicht auf die derzeitige Situation des Sprachunterrichts an Höheren Schulen werden unterschiedliche sprachpraktische Vorkenntnisse für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls "Sprachliche Grundkompetenz I" gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 vorausgesetzt:
 - a) Im Französischen bzw. Italienischen elementare Kenntnisse, wie sie ungefähr dem Niveau A 2 des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* des Europarates entsprechen; der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt in den betreffenden Kursen.
 - b) Im Spanischen keine Vorkenntnisse; die Gestaltung der Kurse im Fach "Allgemeine Sprachausbildung" trägt diesem Umstand Rechnung.

§ 6 Die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Die Pflichtfächer des Bakkalaureatsstudiums Romanistik umfassen die in der Folge angeführten Fächer, Module und Lehrveranstaltungen; außerdem werden in den Tabellen die Art der Lehrveranstaltung (LV = Art der Lehrveranstaltung nach Wahl), die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte (Pte.) und Semesterstunden (Sst.) sowie das Semester (Se.) angegeben, in dem die betreffende Lehrveranstaltung besucht werden soll. Der Begriff "Schwerpunktsprache" steht für die jeweils als Schwerpunkt gewählte romanische Sprache. Die mit den Indizes a und b versehenen Lehrveranstaltungen ergänzen einander und sind daher nach Möglichkeit gemeinsam zu besuchen.

(1) Das Fach "Grundlagen des Romanistikstudium (Studieneingangsphase)"

Das Fach "Grundlagen des Romanistikstudiums (Studieneingangsphase)" bietet – in Verbindung mit dem Modul "Sprachliche Grundkompetenz I" – eine Einführung in das Studium der Romanistik im Kontext der affinen Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften. Der Schwerpunkt des Moduls "Studieneingangsphase) liegt auf der Vermittlung der wissenschaftstheoretischen, methodischen und konzeptionellen Grundlagen des Faches, es werden aber auch ein Überblick über die Herausbildung der philologischen Wissenschaften gegeben und die zentrale Rolle thematisiert, die Sprache, Diskurs und Literatur im Leben des Individuums sowie in Kultur und Gesellschaft spielen. Außerdem werden die Studierenden mit den wesentlichen Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens bekannt gemacht, über die studienrelevanten Einrichtungen und Bestimmungen der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt informiert und für die vielfältigen Berufsfelder sensibilisiert, die ihnen nach Absolvierung eines Romanistikstudiums offenstehen.

Zahl	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Pte.	Sst.	Se.
1.	Studieneingangsphase		12	6	
1.1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Darstellen	PS	4	2	1
1.2	Grundkurs romanistische Sprachwissenschaft	VP	4	2	1-2
1.3	Grundkurs französische / italienische / spanische / romanistische Literaturwissenschaft	VP	4	2	1-2

(2) Das Fach "Allgemeine Sprachausbildung (Schwerpunktsprache)"

Das Modul 1, das Modul 2 und das Halbmodul 3 stellen die erste Phase in der praktischen Sprachausbildung dar und bilden eine didaktische Einheit, die dem Erwerb bzw. der Festigung der grundlegenden Kompetenzen in der gewählten Sprache gewidmet ist.

Zahl	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Pte.	Sst.	Se.
1.	Modul 1: Sprachliche Grundkompetenz I		12	6-8	
1.1	<i>Cours de base Ia</i> <i>Corso di base Ia</i>	KU	8	4	1
1.2	<i>Cours de base Ib</i> <i>Corso di base Ib</i>	KU	4	2	1
1.3					<i>Curso básico Ia</i>
1.4					<i>Curso básico Ib</i>
2.	Modul 2: Sprachliche Grundkompetenz II		12	6	
2.1	<i>Cours de base IIa</i> <i>Corso di base IIa</i>	KU	8	4	2
2.2	<i>Cours de base IIb</i> <i>Corso di base IIb</i>	KU	4	2	2
2.3					<i>Curso básico II</i>
3.	Halbmodul 3: Sprachliche Grundkompetenz III		6	4	
3.1	<i>Cours de base IIIa</i> <i>Corso di base IIIa</i> <i>Curso básico IIIa</i>	KU	3	2	3
3.2	<i>Cours de base IIIb</i> <i>Corso di base IIIb</i> <i>Curso básico IIIa</i>	KU	3	2	3

(3) Das Fach "Spezielle Sprachausbildung (Schwerpunktsprache)"

Dieses Fach stellt die zweite Phase in der praktischen Sprachausbildung dar; dabei dient das Modul 4 dem Ausbau der Fähigkeit zur Textproduktion und Textrezeption, während das Modul 5 der Entwicklung der Übersetzungskompetenz gewidmet ist.

Zahl	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Pte.	Sst.	Se.
1.	Modul 4: Spezielle Sprachkompetenz A		12	6	
1.1	Sprachspezifische, thematische Lehrveranstaltung zur schriftlichen und mündlichen Sprachkompetenz	KU	4	2	4
1.2	<i>Analyse de texte / Analisi di testi / Análisis de textos</i>	KU	4	2	5
1.3	Weitere sprachspezifische, thematische Lehrveranstaltung zur schriftlichen und mündlichen Sprachkompetenz	KU	4	2	6
2.	Modul 5: Spezielle Sprachkompetenz B		12	6	
2.1	Sprachspezifische thematische Lehrveranstaltung zur Übersetzungskompetenz (in die Schwerpunktsprache)	KU	4	2	4
2.2	Theorie und Praxis der Übersetzung (aus der Schwerpunktsprache) oder (Spanisch) <i>Análisis contrastivo español – alemán</i>	KU	4	2	5
2.3	Weitere sprachspezifische thematische Lehrveranstaltung zur Übersetzungskompetenz (in die Schwerpunktsprache)	KU	4	2	6

(4) Das Fach "Landeskunde (Schwerpunktsprache)"

Zahl	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Pte.	Sst.	Se.
1.	Modul 6: Landeskundliches Grund- und Aufbaustudium		12	6	
1.1	<i>La France contemporaine / L'Italia contemporanea / España: Historia y actualidad</i>	VP	4	2	3
1.2	<i>Histoire de France / Storia d'Italia / América hispano-hablante</i>	VP	4	2	4
1.3	Eine Lehrveranstaltung zu soziokulturellen Problemen des als Schwerpunkt gewählten Sprachraums (thematisch)	PS	4	2	4-6

(5) Das Fach "Romanistische Sprach- und Literaturwissenschaft"

Das Ziel dieses Faches besteht in der Erweiterung und der Vertiefung der fachspezifischen und methodischen Kompetenzen in Bereich der romanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft, wobei das Halbmodul 10 eine Schwerpunktsetzung in dem einen oder dem anderen Bereich ermöglicht.

Zahl	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Pte.	Sst.	Se.
1.	Modul 7: Sprachwissenschaftliches Aufbaustudium		12	6	
1.1	Aufbaukurs romanistische Sprachwissenschaft (Morphologie und Syntax)	PS	4	2	2-4

1.2	Vorlesung zur französischen / italienischen / spanischen / romanischen Sprachgeschichte bzw. zu einem ihrer Teilgebiete	VO	4	2	2-4
1.3	Weitere thematische Lehrveranstaltung zu zentralen Gebieten der französischen / italienischen / spanischen / romanistischen Sprachwissenschaft	VO PS	4	2	3-5
2.	Modul 8: Literaturwissenschaftliches Aufbaustudium		12	6	
2.1	Überblick über die französische / italienische / spanische / romanische Literatur der neueren Epochen	VO	4	2	1-3
2.2	Thematisches Proseminar zur französischen / italienischen / spanischen / romanistischen Literaturwissenschaft	PS	4	2	2-4
2.3	Weitere thematische Lehrveranstaltung zu zentralen Gebieten der französischen / italienischen / spanischen / romanistischen Literaturwissenschaft	VO PS	4	2	3-5
3.	Modul 9: Romanistisches Vertiefungsstudium		12	4	
3.1	Ein Seminar zur französischen / italienischen / spanischen / romanistischen Sprachwissenschaft (thematisch)	SE	6	2	5-6
3.2	Ein Seminar zur französischen / italienischen / spanischen / romanistischen Literaturwissenschaft (thematisch)	SE	6	2	5-6
4.	Halbmodul 10: Romanistisches Ergänzungsstudium		6	2	
4.1	Weitere Lehrveranstaltung/en nach Wahl aus dem Gebiet der romanistischen Sprach- und / oder Literaturwissenschaft	LV	6	2-3	4-6

§ 7 Gebundene Wahlfächer

- (1) Im Rahmen der gebundenen Wahlfächer sind drei Module im Umfang von je 12 ECTS-Anrechnungspunkten nach Wahl der / des Studierenden zu absolvieren.
- (2) Als **Wahlfachmodul 1 "Zweite romanische Sprache"** ist das Modul 1 "Sprachliche Grundkompetenz I" je nach der gewählten zweiten romanischen Sprache zu absolvieren.
- Bei fehlenden Vorkenntnissen können anstatt des Moduls 1 geeignete universitäre Sprachkurse (Französisch / Italienisch / Spanisch) absolviert werden, wenn sie dem Niveau und Ausmaß des Moduls 1 "Sprachliche Grundkompetenz I (Spanisch)" (8 Semesterstunden) entsprechen.
 - Bei Nachweis der entsprechenden Vorkenntnisse kann anstatt des Moduls 1 das Modul 2, das Modul 4 oder das Modul 5 absolviert werden.
 - Da viele fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen eine gesamtromanistische Perspektive aufweisen, wird empfohlen, das Modul "Zweite romanische Sprache" bereits in den ersten drei Semestern zu absolvieren.
- (3) Als **Wahlfachmodul 2** ist eines der folgenden Module zu wählen:
- Ein weiteres Modul "Zweite romanische Sprache": wählbar sind (je nach nachgewiesenen Vorkenntnissen) die Module 2, 4 oder 5; diese Möglichkeit besteht nicht, wenn Sprachkurse gemäß Abs. 2 lit. a absolviert wurden.

- b) Modul "Dritte romanische Sprache": Modul 1 (je nach gewählter dritter Sprache) oder, wenn angeboten, eine andere romanische Sprache, entsprechend dem Niveau und Ausmaß des Moduls 1 "Sprachliche Grundkompetenz I (Spanisch)" (8 Semesterstunden).
 - c) Modul "Philologisches Erweiterungsstudium (Schwerpunktsprache)", bestehend aus einem weiteren Proseminar aus dem Modul 6 und zwei weiteren thematischen Lehrveranstaltungen aus den Modulen 7 bis 10.
 - d) Modul "Philologisches Erweiterungsstudium (Zweite romanische Sprache)", bestehend aus einer Vorlesung mit Proseminar aus dem Modul 6, einer Lehrveranstaltung aus dem Modul 7 und einer Lehrveranstaltung aus dem Modul 8 (jeweils mit deutlichem Bezug zur zweiten romanischen Sprache); dieses Modul setzt zumindest die Absolvierung des Moduls 2 voraus.
 - e) Modul "Erweiterungsstudium Sprachvermittlung (Schwerpunktsprache)", bestehend aus einer Lehrveranstaltung zur Spracherwerbsforschung oder zu verwandten Gebieten der angewandten Linguistik, einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung des Französischen / Italienischen / Spanischen bzw. der romanischen Sprachen und einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung der Literatur und / oder der Kultur des gewählten Sprachraums.
 - f) Modul "Berufsrelevantes Erweiterungsstudium", bestehend aus einem Modul aus den folgenden Fachgebieten: Anglistik / Slawistik / Deutsche Philologie / Deutsch als Fremdsprache; Allgemeine und vergleichende Sprach- und / oder Literaturwissenschaft; Geschlechterforschung / Frauenforschung bzw. Feministische Wissenschaft / *Gender Studies*; Geschichtswissenschaft; Kulturwissenschaften; Sprache und Medien; Pädagogik (Bereiche: Erwachsenenbildung, Weiterbildung); Kernfächer der Angewandten Betriebswirtschaft; berufsrelevante Bereiche aus Informatik und Statistik; Mehrsprachigkeit. Falls in diesen Fachgebieten keine definierten Module angeboten werden, so können Kombinationen von inhaltlich zusammengehörenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden.
- (4) Als **Wahlfachmodul 3** ist eines der folgenden Module zu wählen:
- a) Modul "Philologisches Erweiterungsstudium (Schwerpunktsprache)", entsprechend dem Modul gemäß Abs. 3 lit. c.
 - b) Falls nicht bereits absolviert: Modul "Philologisches Erweiterungsstudium (Zweite romanische Sprache)", entsprechend dem Modul gemäß Abs. 3 lit. d.
 - c) Falls nicht bereits absolviert: Modul "Erweiterungsstudium Sprachvermittlung (Schwerpunktsprache)", entsprechend dem Modul gemäß Abs. lit. e.
 - d) Ein Modul oder ein weiteres Modul aus den unter Abs. 3 lit. f genannten Fachgebieten.
- (5) Das Wahlfachmodul 3 gemäß Abs. 4 kann durch eine Praxis in einem Land mit einer romanischen Sprache als Umgangssprache bzw. Verkehrssprache ersetzt werden. Die Praxis muss zumindest 300 Stunden umfassen und ist in einer / einem auf kulturelle Ziele ausgerichteten Institution / Organisation / Körperschaft / Unternehmen zu absolvieren. Der Nachweis der Praxis erfolgt durch die entsprechenden Bescheinigungen sowie durch einen Tätigkeitsbericht im Umfang von mindestens 3000 Wörtern. Die Entscheidung über die Anerkennung der Praxis obliegt der Studienrektorin / dem Studienrektor; die Praxis ist bei ordnungsgemäßigem Nachweis der geforderten Leistungen anzuerkennen, wenn der Antrag der / des Studierenden auf Absolvierung einer Praxis nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen des Antrags bescheidmäßig abgewiesen wird.

§ 8 Freie Wahlfächer

(1) Im Rahmen der freien Wahlfächer sind ein Modul und ein Halbmodul (18 ECTS-Anrechnungspunkte) – oder allenfalls dem Modulbegriff entsprechende Kombinationen von Lehrveranstaltungen – nach Wahl der / des Studierenden aus Fächern zu absolvieren, die an anerkannten in- und ausländischen Universitäten angeboten werden. Werden ein Modul und ein Halbmodul aus einem Fachgebiet absolviert, dann ist dies im Bakkalaureatszeugnis zum Ausdruck zu bringen.

§ 9 Anmeldungsvoraussetzungen

Für die Pflichtfächer, die gebundenen Wahlfächer und die freien Wahlfächer aus dem Bereich der Romanistik gelten die in nachfolgender Tabelle angeführten Anmeldungsvoraussetzungen:

Fach / Modul / Lehrveranstaltung	setzt mindestens voraus
Modul 2	Modul 1
Halbmodul 3 bzw. Modul 6	Modul 2
Modul 4 bzw. Modul 5	Modul 1, Modul 2 und Halbmodul 3
Landeskundliches bzw. sprachwissenschaftliches bzw. literaturwissenschaftliches Proseminar	Modul 1, einschlägige VP gemäß § 6 Abs. 4 Z 1.1 oder Z 1.2 bzw. § 6 Abs. 1 Z 1.2 bzw. Z 1.3 sowie Proseminar gemäß § 6 Abs. 1 Z 1.1
Sprachwissenschaftliches bzw. literaturwissenschaftliches Seminar	Halbmodul 3 sowie einschlägiges Proseminar gemäß § 6 Abs. 5 Z 1.1 bzw. 2.2

§ 10 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Anzahl von Teilnehmerinnen / Teilnehmern

(1) Die Anzahl der Teilnehmerinnen / Teilnehmer an den Lehrveranstaltungen der Fächer "Allgemeine Sprachausbildung" (§ 6 Abs. 2) und "Spezielle Sprachausbildung" (§ 6 Abs. 3) ist auf maximal 30 Studierende beschränkt.

(2) Falls bei einer der unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die festgelegte Höchstzahl überschreitet, sind – bei Erfüllung der Anmeldungsvoraussetzungen – die Studierenden derjenigen Studienrichtungen bevorzugt aufzunehmen, in deren Curriculum die Absolvierung der Lehrveranstaltung im betreffenden Semester verpflichtend vorgesehen ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt die Reihung der Studierenden nach folgenden Kriterien:

- Bei Lehrveranstaltungen, für die Anmeldungsvoraussetzungen gelten, ist der in der / den vorausgesetzten Lehrveranstaltung/en erzielte Erfolg entscheidend.
- Bei den Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 2 Z 1.1 und Z 1.2 ist das Ausmaß der erforderlichen Vorkenntnisse gemäß § 5 Abs. 2 lit. a entscheidend.
- Bei den Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 2 Z 1.3 und Z 1.4 entscheidet die Durchschnittsnote der sprachlichen Fächer im Maturazeugnis oder bei der Studienberechtigungsprüfung.

§ 11 Prüfungsordnung

- (1) Lehrveranstaltungsprüfungen:
- a) Die Beurteilung von Vorlesungen (§ 3 Abs. 2) erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung bzw. einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, die von der / dem Studierenden bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abgelegt werden kann.
 - b) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 3 bis einschließlich Abs. 6 haben immanenten Prüfungscharakter; es besteht Anwesenheitspflicht, überdies werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozess sowie je nach Gegenstandsbereich Zwischen- und Schlusstests, schriftliche Arbeiten und / oder mündliche Präsentationen erwartet.
 - c) Ein Seminar wird im Normalfall durch eine schriftliche Arbeit im Umfang von mindestens 6000 Wörtern abgeschlossen.
- (2) Im Bakkalaureatsstudium sind zwei Bakkalaureatsarbeiten abzufassen, und zwar eine im Rahmen eines Seminars zur romanistischen Sprachwissenschaft und eine im Rahmen eines Seminars zur romanistischen Literaturwissenschaft; in diesem Fall entfällt die Abfassung einer Seminararbeit. Die Bakkalaureatsarbeit zählt jeweils 3 ECTS-Anrechnungspunkte, hat einen Umfang von mindestens 8.000 Wörtern im Haupttext aufzuweisen und soll den Nachweis erbringen, dass ein wissenschaftliches Thema selbständig und in methodisch kohärenter sowie sprachlich korrekter Form behandelt werden kann.
- (3) Das Bakkalaureatsstudium Romanistik wird durch die Bakkalaureatsprüfung abgeschlossen, die aus den folgenden Teilen besteht:
- a) Lehrveranstaltungsprüfungen über alle der unter § 6 genannten Lehrveranstaltungen (Pflichtfächer) unter Einschluss der Bakkalaureatsarbeiten,
 - b) Fachprüfung über das Fach "Spezielle Sprachausbildung" (Modul 4 und Modul 5),
 - c) Erfolgreiche Absolvierung der gebundenen und freien Wahlfächer.
- (4) Die Fachprüfung über das Fach "Spezielle Sprachausbildung" (gemäß § 6 Abs. 3) dient dem Nachweis der erworbenen Teilkompetenzen in deren koordiniertem Zusammenspiel:
- a) Die Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (180 Minuten) und einem mündlichen Teil (20 Minuten); der erfolgreiche Abschluss des schriftlichen Teils ist Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Teil.
 - b) Die Anmeldung zur Fachprüfung setzt die erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen des Fachs "Spezielle Sprachausbildung" voraus.
 - c) Die Fachprüfung ist kommissionell abzuhalten.
 - d) Die Fachprüfung ist im Bakkalaureatszeugnis gesondert auszuweisen.
- (5) Das Fach "Allgemeine Sprachausbildung" (§ 6 Abs. 2) kann in Form einer Fachprüfung abgelegt werden, wodurch die Lehrveranstaltungsprüfungen des betreffenden Faches ersetzt werden. Diese Möglichkeit besteht für Studierende,
- a) deren Muttersprache Französisch, Italienisch oder Spanisch ist,
 - b) die eine französisch-, italienisch- oder spanischsprachige sekundäre Bildungseinrichtung im In- oder Ausland absolviert haben,
 - c) die auf andere Weise glaubhaft machen können, dass sie über gleichwertige Sprachkenntnisse verfügen.

Die Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (180 Minuten) und einem mündlichen Teil (20 Minuten); der erfolgreiche Abschluss des schriftlichen Teils ist Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Teil.

III. Teil: Das Magisterstudium Romanistik

§ 12 Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Magisterstudium Romanistik dauert vier Semester und umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte; davon entfallen 54 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Pflichtfächer, 30 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Magisterarbeit, 24 ECTS-Anrechnungspunkte auf die gebundenen Wahlfächer und 12 ECTS-Anrechnungspunkte auf die freien Wahlfächer.
- (2) Das Magisterstudium Romanistik umfasst die folgenden Pflichtfächer:
 - a) Vertiefte Sprachkompetenz: ein Modul, 12 ECTS-Anrechnungspunkte, 6 Semesterstunden,
 - b) Romanistische Kulturstudien: ein Modul, 12 ECTS-Anrechnungspunkte, 6 Semesterstunden,
 - c) Allgemeine und vergleichende romanistische Sprach- und Literaturwissenschaft: zwei Module und ein Halbmodul, 30 ECTS-Anrechnungspunkte, 10-12 Semesterstunden.
- (3) Grundsätzlich gilt für das ganze Magisterstudium (Pflichtfächer, gebundene und freie Wahlfächer), dass bereits im Bakkalaureatsstudium absolvierte Module bzw. Lehrveranstaltungen nicht noch einmal absolviert werden können.

§ 13 Zulassung zum Magisterstudium

- (1) Das Magisterstudium Romanistik setzt das Bakkalaureatsstudium Romanistik an der Universität Klagenfurt oder ein gleichwertiges Studium an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.
- (2) Das Magisterstudium Romanistik setzt sprachpraktische Kenntnisse in der zum gewählten Schwerpunkt gehörenden romanischen Sprache und in einer zweiten romanischen Sprache voraus:
 - a) In der Schwerpunktsprache werden Kenntnisse vorausgesetzt, wie sie denen der Schwerpunktsprache im Bakkalaureatsstudium Romanistik entsprechen.
 - b) In der zweiten romanischen Sprache werden zumindest Kenntnisse vorausgesetzt, wie sie im Modul 1 (gemäß § 6 Abs. 2 Z 1) erworben werden; sollten diese Kenntnisse nicht vorhanden sein, müssen sie bis zur Absolvierung des Halbmoduls 14 nachgeholt werden.

§ 14 Die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Die Pflichtfächer des Magisterstudiums Romanistik umfassen die in der Folge angeführten Fächer, Module und Lehrveranstaltungen; außerdem werden in den Tabellen die Art der Lehrveranstaltung (LV = Art der Lehrveranstaltung nach Wahl), die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte (Pte.) und Semesterstunden (Sst.) sowie das Semester (Se.) angegeben, in dem die betreffende Lehrveranstaltung besucht werden soll. Der Begriff "Schwerpunktsprache" steht für die jeweils als Schwerpunkt gewählte romanische Sprache.

(1) Das Fach "Vertiefte Sprachkompetenz (Schwerpunktsprache)"

Zahl	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Pte.	Sst.	Se.
1.	Modul 11: Vertiefte Sprachkompetenz		12	6	
1.1	<i>Grammaire et stylistique / Grammatica e stilistica / Gramática y estilística</i>	KU	4	2	1
1.2	<i>Traduction: niveau supérieur / Traduzione: livello superiore / Traducción: nivel superior</i>	KU	4	2	2
1.3	Sprachspezifische thematische Lehrveranstaltung zur Schreibkompetenz (kulturrelevante Themenbereiche)	KU	4	2	1-3

(2) Das Fach "Romanistische Kulturstudien"

Zahl	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Pte.	Sst.	Se.
1.	Modul 12: Romanistische Kulturstudien		12	6	
1.1	Ein thematisches Proseminar zu Problemen der Übersetzung kulturspezifischer / literarischer Texte (aus der Schwerpunktsprache)	PS	4	2	2-3
1.2	Eine Vorlesung mit Seminar oder ein Proseminar aus dem Gebiet der französischen / italienischen / spanischen Kulturstudien	VS PS	4	2	1-3
1.3	Eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Gebiet der französischen / italienischen / spanischen Kulturstudien	LV	4	2	1-3

(3) Das Fach "Allgemeine und vergleichende romanistische Sprach- und Literaturwissenschaft"

Dieses Fach dient dem forschungsorientierten Ausbau der wissenschaftlich-methodischen Kompetenzen im Bereich der romanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft; dem Halbmodul 14 kommt dabei insbesondere die Aufgabe zu, den Zusammenhang zwischen den romanischen Sprachen, Literaturen und Kulturen in vergleichender und interdisziplinärer Perspektive zu thematisieren.

Zahl	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Pte.	Sst.	Se.
1.	Modul 13: Französische / Italienische / Spanische Philologie		12	4	
1.1	Seminar zur französischen / italienischen / spanischen Sprachwissenschaft (oder zur romanistischen Sprachwissenschaft mit deutlichem Bezug zur Schwerpunktsprache)	SE	6	2	1-2
1.2	Seminar zur französischen / italienischen / spanischen Literaturwissenschaft (oder zur romanistischen Literaturwissenschaft mit deutlichem Bezug zur Schwerpunktsprache)	SE	6	2	1-2

2.	Halbmodul 14: Vergleichende Romanistik		6	2	
2.1	Seminar zur vergleichenden romanistischen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	SE	6	2	1-3
3.	Modul 15: Allgemeine Romanistik		12	4-6	
3.1	Eine Lehrveranstaltung zur französischen / italienischen / spanischen / romanistischen Sprachwissenschaft	LV	4-6	2	1-3
3.2	Eine Lehrveranstaltung zur französischen / italienischen / spanischen / romanistischen Literaturwissenschaft	LV	4-6	2	1-3
3.3	Eventuell eine weitere Lehrveranstaltung nach Wahl	LV	4	2	1-3

§ 15 Gebundene Wahlfächer

(1) Im Rahmen der gebundenen Wahlfächer sind zwei Module im Umfang von je 12 ECTS-Anrechnungspunkten nach Wahl der / des Studierenden zu absolvieren.

(2) Als **Wahlfachmodul 1 “Zweite romanische Sprache”** ist das Modul 2 “Sprachliche Grundkompetenz II” je nach der gewählten zweiten romanischen Sprache zu absolvieren; bei Nachweis der entsprechenden Vorkenntnisse kann statt dessen das Modul 4, das Modul 5 oder das Modul 11 absolviert werden.

(3) Als **Wahlfachmodul 2** ist eines der folgenden Module zu wählen, wobei das “Vertiefungsstudium” die Absolvierung des entsprechenden “Erweiterungsstudiums” im Bakkalaureatsstudium voraussetzt:

- a) Modul “Romanistische Spezialisierung (Schwerpunktsprache)”, bestehend aus zwei weiteren Lehrveranstaltungen aus den Modulen 13 bis 15 und (fakultativ) einer weiteren Lehrveranstaltung aus dem Modul 12.
- b) Modul “Erweiterungsstudium Sprachvermittlung (Schwerpunktsprache)”, bestehend aus einer Lehrveranstaltung zur Spracherwerbsforschung oder zu verwandten Gebieten der angewandten Linguistik, einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung des Französischen / Italienischen / Spanischen bzw. der romanischen Sprachen und einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung der Literatur und / oder der Kultur des gewählten Sprachraums.
- c) Modul “Vertiefungsstudium Sprachvermittlung (Schwerpunktsprache)”, bestehend aus weiteren Lehrveranstaltungen aus den unter Abs. 3 lit. b genannten Gebieten.
- d) Modul “Philologisches Erweiterungsstudium (Zweite romanische Sprache)”, bestehend aus einer Vorlesung mit Proseminar aus dem Modul 6, einer Lehrveranstaltung aus dem Modul 7 und einer Lehrveranstaltung aus dem Modul 8 (jeweils mit deutlichem Bezug zur zweiten romanischen Sprache).
- e) Modul “Philologisches Vertiefungsstudium (Zweite romanische Sprache)”, bestehend aus einem Proseminar aus dem Modul 6 und zwei Lehrveranstaltungen aus den Modulen 7 bis 10 (jeweils mit deutlichem Bezug zur zweiten romanischen Sprache).
- f) Modul “Berufsrelevantes Erweiterungsstudium”, bestehend aus einem Modul aus den folgenden Fachgebieten: Anglistik / Slawistik / Deutsche Philologie / Deutsch als Fremdsprache; Allgemeine und vergleichende Sprach- und / oder Literaturwissenschaft; Geschlechterforschung / Frauenforschung bzw. Feministische Wissenschaft / Gender Studies; Geschichtswissenschaft; Kulturwissenschaften; Sprache und Medien; Pädagogik (Bereiche: Erwachsenenbildung, Weiterbildung); Kernfächer der Angewandten Betriebswirtschaft; berufsrelevante Bereiche aus Informatik und Statistik; Mehrsprachigkeit. Falls in diesen Fachgebieten keine definierten Module angeboten

werden, so können Kombinationen von inhaltlich zusammengehörenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden.

§ 16 Freie Wahlfächer

(1) Im Rahmen der freien Wahlfächer ist ein Modul (12 ECTS-Anrechnungspunkte) – oder allenfalls dem Modulbegriff entsprechende Kombinationen von Lehrveranstaltungen – nach Wahl der / des Studierenden aus Fächern zu absolvieren, die an anerkannten in- und ausländischen Universitäten angeboten werden.

§ 17 Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen: Es gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 1.

(2) Im Magisterstudium ist eine schriftliche Magisterarbeit abzufassen, deren Thema aus dem Fach "Allgemeine und vergleichende romanistische Sprach- und Literaturwissenschaft" gewählt werden kann. Die Magisterarbeit zählt 30 ECTS-Anrechnungspunkte und hat einen Umfang von mindestens 30.000 Wörtern im Haupttext aufzuweisen.

(3) Das Magisterstudium Romanistik wird durch die Magisterprüfung abgeschlossen, die aus den folgenden Teilen besteht:

- a) Lehrveranstaltungsprüfungen über alle der unter § 14 genannten Lehrveranstaltungen (Pflichtfächer),
- b) Erfolgreiche Absolvierung der gebundenen und freien Wahlfächer,
- c) Fachprüfung über das Fach "Vertiefte Sprachkompetenz" gemäß § 14 Abs. 1,
- d) Approbation der Magisterarbeit,
- e) Kommissionelle mündliche Prüfung über das Fach "Allgemeine und vergleichende romanistische Sprach- und Literaturwissenschaft" (§ 14 Abs. 3).

(4) Die Fachprüfung über das Fach "Vertiefte Sprachkompetenz" gemäß § 14 Abs. 1 besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Dauer: 120 Minuten). Die Fachprüfung ist kommissionell abzuhalten und im Magisterzeugnis gesondert auszuweisen. Die Anmeldung zur Fachprüfung setzt zumindest die erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen des Fachs "Vertiefte Sprachkompetenz" (Modul 11) voraus.

(5) Das Magisterstudium Romanistik wird mit einer kommissionellen mündlichen Prüfung (Dauer: 60 Minuten) über das Fach "Allgemeine und vergleichende romanistische Sprach- und Literaturwissenschaft" gemäß § 14 Abs. 3 abgeschlossen:

- a) Die Prüfung umfasst zwei Themengebiete, von denen eines mit der Magisterarbeit in Zusammenhang zu stehen hat, aber nicht dieselben Texte bzw. dieselbe Fragestellung umfassen darf; das andere Themengebiet kann aus dem Gesamtfach der allgemeinen und vergleichenden romanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft frei gewählt werden.
- b) Wird eine Textinterpretation zum Ausgangspunkt für ein Teilgebiet der Prüfung genommen, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten eine angemessene Vorbereitungszeit unmittelbar vor Prüfungsbeginn einzuräumen.
- c) Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen mündlichen Prüfung ist der Abschluss der unter Abs. 3 lit. a bis einschließlich lit. d genannten Teile der Magisterprüfung.

IV. Teil: Schlussbestimmungen

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens sind gemäß Teil B § 19 Abs. 3 der Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt alle Studierende des Bakkalaureatsstudiums Romanistik und des Magisterstudiums Romanistik diesem Curriculum unterstellt.

§ 19 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die das Diplomstudium Romanistik vor der Einführung des Bakkalaureatsstudiums Romanistik und des Magisterstudiums Romanistik (mit 1. Oktober 2004) begonnen haben, sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte des Diplomstudiums Romanistik gemäß UniStG, der zum Zeitpunkt des in-Kraft-Tretens des Curriculums (in der Fassung vom 1. Oktober 2004) noch nicht abgeschlossen war, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die / der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.
- (2) Für Studierende, die das Diplomstudium Romanistik gemäß UniStG abschließen oder sich freiwillig dem Bakkalaureatsstudium und / oder Magisterstudium gemäß UG 2002 unterstellen, gilt – abgesehen von gleich- oder ähnlichlautenden Lehrveranstaltungen – folgende Äquivalenztabelle:

Bakkalaureat- und Magisterstudium gemäß UG 2002	Diplomstudium Romanistik gemäß UniStG (in der ab 1. Oktober 2002 geltenden Fassung)
<i>Cours de base Ia / Corso di base Ia</i> <i>Cours de base IIa / Corso di base IIa</i>	Modul 1a / 1b: Allgemeine Sprachausbildung Französisch / Italienisch
<i>Cours de base Ib / Corso di base Ib</i>	Cours de base B / Corso di base B
<i>Cours de base IIb / Corso di base IIb</i>	Compréhension de textes / Comprensione di testi
Modul 1 und 2 (Schwerpunktsprache Französisch / Italienisch)	Vorstudienkurs und Modul 1a / 1b: Allgemeine Sprachausbildung Französisch / Italienisch
<i>Cours de base IIIa / Corso di base IIIa</i>	<i>Grammaire théorique et pratique / Grammatica teorica e pratica</i>
Thematische Lehrveranstaltung zur mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenz	<i>Expression écrite / Espressione scritta</i> <i>Expression orale / Espressione orale</i>
Thematische Lehrveranstaltung zu Übersetzungskompetenz	<i>Traduction: niveau élémentaire / Traduzione: livello elementare</i>
Proseminar zu soziokulturellen Problemen des gewählten Sprachraums	Lehrveranstaltung zur Landeskunde Frankreichs oder der frankophonen Länder / Italiens

Thematisches Proseminar zur französischen / italienischen / romanistischen Literaturwissenschaft	Proseminar zur neueren Literatur / zu klassischen Epochen (je nach Thematik); AG zur Sprach- oder Literaturwissenschaft
Sprachspezifische thematische Lehrveranstaltung zur Schreibkompetenz	<i>Stratégies discursives / Strategie discorsive</i>
Lehrveranstaltungen aus dem Modul "Romanistische Kulturstudien"	Lehrveranstaltungen aus dem Modul 7: Angewandte und interdisziplinäre Romanistik
Vorlesung (VO) oder VP bzw. VS zur romanistischen Sprach- bzw. Literaturwissenschaft	Vorlesung zur romanistischen Sprach bzw. Literaturwissenschaft (Module 5, 8a / 8b und 9a / 9b)
Seminar zur romanistischen Sprach- bzw. Literaturwissenschaft	Seminar zur romanistischen Sprach- bzw. Literaturwissenschaft (Modul 8a / 8b bzw. 9a / 9b)